

Frau Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Carina Gödecke, MdL
Landtag NRW
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/798

A02, A12

Ansprechpartner:
Raimund Bartella, St NRW
Tel.: 0221 3771-291
Fax: 0221 3771-309

E-Mail:
raimund.bartella@staedtetag.de

Anne Wellmann, StGB NRW
Tel.: 0211 4587-226
Fax: 0211 4587-292

E-Mail:
anne.wellmann@kommunen-in-nrw.de

Dr. Andrea Garrelmann, LKT NRW
Tel.: 0211 300491-320
Fax: 0211 96508-7120

E-Mail:
andrea.garrelmann@lkt-nrw.de

Aktenzeichen: 48.05.05 N

Datum: 27.05.2013/scf

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler in Nordrhein-Westfalen (Drs. 16/2279)

hier: Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr und des Ausschusses für Kultur und Medien am 6. Juni 2013

Ihr Schreiben vom 8. Mai 2013, Az. I. 1

Sehr geehrte Frau Gödecke,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Änderung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen. Den Fragenkatalog für die Sachverständigen zu dieser Anhörung beantworten wir wie folgt:

I. Zum Gesetzgebungsvorhaben im Allgemeinen

Fragen

- 1. Halten Sie die von SPD und GRÜNEN eingebrachte Novellierung der Bodendenkmalpflege im Rahmen des Denkmalschutzgesetzes für sinnvoll?*
- 2. Handelt es sich bei dem Vorschlag aus Ihrer Sicht um eine kommunalfreundliche Regelung?*

3. *Welche Missstände und Fehlentwicklungen werden damit abgestellt?*
4. *Wie bewerten Sie die Position der Deutschen Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte, der Gesetzesentwurf schließe vorhandene Rechtslücken und erziele somit einen besseren Schutz, speziell von Bodendenkmälern?*
6. *Wie bewerten Sie die Regelungen zur Unterschutzstellung des Gesetzentwurfes und gibt es aus Ihrer Sicht Änderungsvorschläge?*
21. *Wie bewerten Sie den Gesetzesentwurf insgesamt? Welche konkreten Anregungen und Verbesserungsvorschläge zum Gesetzentwurf haben sie aus der Praxis? Sehen Sie notwendige oder wünschenswerte Änderungen und / oder Ergänzungen und wie begründen Sie diese?*
22. *Welche finanziellen Auswirkungen erwarten Sie durch die Änderungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes?*
23. *Gibt es Ihrer Auffassung nach konkurrierende Regelungen / Interessen / Erfordernisse, die in den Gesetzgebungsprozess eingebunden werden sollten? Welche sind das ggf.?*
24. *Wie bewerten Sie die generelle Entwicklung des Denkmalschutzes in den Jahren seit Inkrafttreten des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vor über 20 Jahren?*
 - a. *Haben sich die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes grundsätzlich bewährt?*
 - b. *Welche wesentlichen Probleme in der Verwaltungspraxis sind festzustellen?*
 - c. *Wo sehen Sie die zentralen Herausforderungen für den Denkmalschutz, und welcher Handlungsbedarf ergibt sich daraus?*
25. *Werden die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen den Herausforderungen gerecht?*

Aus kommunaler Sicht ist der Gesetzentwurf in der Zielrichtung ausdrücklich zu begrüßen.

Insbesondere muss nach der Entscheidung des OVG vom 20.09.2011 (Az. 10 A 1995/09) zur Kostentragung bei der Veränderung und Beseitigung von Bodendenkmälern die Rechtslage korrigiert werden. Die Kosten müssen – wie es bisher geübte Praxis war - dem Verursacher des Eingriffs und nicht den Kommunen auferlegt werden. Die gesetzliche Verankerung des Verursacherprinzips im Denkmalschutzgesetz ist dringend erforderlich und wird daher begrüßt.

Die Rechtslage muss ebenso nach der zweiten Entscheidung des OVG vom 20.09.2011 (Az. 10 A 2611/09), nach der nur in die Denkmalliste eingetragene Bodendenkmäler bei der Abwägungsentscheidung von Planungsverfahren zu berücksichtigen sind, korrigiert werden. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass zahlreiche Bodendenkmäler verloren gingen. Es ist daher zu begrüßen, die Schutzwirkungen des Denkmalschutzes bei Planungsverfahren auch auf vermutete Bodendenkmäler zu erstrecken, die noch nicht in die Denkmalliste eingetragen sind.

Die Einführung eines Schatzregals wird mitgetragen.

Das neu gefasste Betretungsrecht ist verfassungsrechtlich problematisch. Es stellt einen starken Eingriff in Grundrechte dar und ist am Maßstab des Art. 13 GG zu messen.

Das Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) musste seit dem Jahr 1980 nur in wenigen Punkten geändert werden. Es hat sich bis in die Gegenwart bewährt. Die weitgehende Kommunalisierung der Aufgaben von Denkmalschutz und Denkmalpflege harmoniert mit den Zielsetzungen der Gebietsreformen von 1975, mit denen vergleichsweise große und leistungsfähige Einheiten der kommunalen Selbstverwaltung geschaffen wurden. Im Vollzug des Denkmalschutzgesetzes durch die Städte und Gemeinden als Untere Denkmalbehörde und gleichzeitig der Wahrnehmung von übergeordneten Aufgaben durch die Oberen Denkmalbehörden und die Oberste Denkmalbehörde (MBWSV NRW) sowie im Zusammenwirken mit den Denkmalpflegeämtern der Landschaftsverbände als objektive, wissenschaftliche Facheinrichtungen haben sich die bestehenden Regelungen als tauglich erwiesen. Die Belange der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung der Städte konnten mit den denkmalschützerischen Zielen der Landesverfassung, konkretisiert im Denkmalschutzgesetz, in Übereinstimmung gebracht werden. Die Städte und Gemeinden bleiben dabei weisungsunabhängig. Das konstitutive Eintragungsverfahren, das die Feststellung der Denkmaleigenschaft durch Bescheid zum Gegenstand hat und eine detaillierte Begründung des Denkmalwerts eines Objektes vor Aufnahme in die Denkmalliste verlangt, hat sich auch unter dem Gesichtspunkt der frühzeitig zu leistenden Arbeit bewährt.

Speziell zu den Fragen in Nr. 24 geben wir folgende Anregungen, ohne dass damit eine Änderung des DSchG NRW einhergehen müsste. In ganz NRW ist festzustellen, dass der Stellenwert, den Denkmalschutz und Denkmalpflege je nach Interessengruppe und Bevölkerungsgruppe eingeräumt bekommen, unterschiedlich ist und sich auch zum Teil divergierend entwickelt. So kann nach unserer Erfahrung einerseits davon ausgegangen werden, dass auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Ergebnisse der Umfrage unter der Bevölkerung Nordrhein-Westfalens zur Bewertung des Denkmalschutzes in NRW jetzt noch Bestätigung finden würden (TNS Emnid Bielefeld, November 2001). Danach genießen Denkmalschutz und Denkmalpflege in NRW in weiten Bevölkerungsteilen einen hohen Stellenwert, wenn auch in bestimmten Bereichen Informationsdefizite erkennbar sind. Der Bericht der Denkmalschutzkommission Nordrhein-Westfalen (7. Oktober 2002) hat andererseits gewisse Defizite in der Wahrnehmung von Denkmalschutzbelangen dargelegt. Eine Umfrage des Deutschen Instituts für Urbanistik aus dem Jahr 2008 hat zu Tage gefördert, dass die Arbeitsbedingungen der Unteren Denkmalbehörden und der Denkmalpflegeämter der Landschaftsverbände in bestimmten Bereichen defizitär sind.

Zusammenfassend kann daraus gefolgert werden, dass der öffentliche Belang „Bau- und Bodendenkmäler in NRW zu schützen“ nicht mehr so bedeutend eingestuft wird, wie noch zu Beginn der 80er Jahre des 20. Jahrhunderts. Dieser Entwicklung kann dadurch entgegengewirkt werden, dass beispielsweise von der Einrichtung eines Landesdenkmalrates nach § 23 Abs. 1 DSchG NRW Gebrauch gemacht wird. Ein solcher Denkmalbeirat sollte breit aufgestellt sein, durch seine Zusammensetzung über hohe Fachkompetenz verfügen und bei wesentlichen denkmalfachlichen aber auch denkmalpolitischen Entscheidungen des Landes zu Rate gezogen werden. Seine Präsenz in der Öffentlichkeit kann die Belange von Denkmalschutz und Denkmalpflege befördern.

II. Bodendenkmalverdacht als Rechtsbegriff im Gesetz einführen und definieren

Fragen

5. *Wie bewerten Sie die Regelungen zum Verursacherprinzip des Gesetzentwurfes und gibt es aus Ihrer Sicht Änderungsvorschläge?*
15. *Wäre es aus fachlicher Sicht wünschenswert, Grundlagen (die in der Begründung als „konkrete Anhaltspunkte“ benannt werden) für vermutete, aber (noch) nicht eingetragene Bodendenkmäler im Gesetz tatsächlich konkret zu benennen bzw. zu spezifizieren?*
21. *Wie bewerten Sie den Gesetzesentwurf insgesamt? Welche konkreten Anregungen und Verbesserungsvorschläge zum Gesetzentwurf haben sie aus der Praxis? Sehen Sie notwendige oder wünschenswerte Änderungen und / oder Ergänzungen und wie begründen Sie diese?*

Artikel 1 Nr. 1: § 3 Denkmalliste

Wir schlagen folgende Formulierung vor des § 3 Abs. 1 vor:

(1) Denkmäler sind getrennt nach Baudenkmalern, ortsfesten Bodendenkmälern und beweglichen Denkmälern in die Denkmalliste einzutragen; bewegliche Denkmäler sind nur einzutragen, wenn dies wegen ihrer besonderen Bedeutung, die auch in einem historisch begründeten Ortsbezug liegen kann, angebracht erscheint. Mit der Eintragung oder der vorläufigen Unterschutzstellung unterliegen sie den Vorschriften dieses Gesetzes. Werden bewegliche Denkmäler von einer öffentlichen Einrichtung betreut, so bedürfen sie nicht der Eintragung in die Denkmalliste; sie unterliegen gleichwohl den Vorschriften dieses Gesetzes. **Die Vorschriften der §§ 1 Abs. 3, 11, 13 bis 17, 19, 28 gelten unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste, wenn die Denkmaleigenschaft im Sinne des § 2 Abs. 5 noch nicht abschließend nachgewiesen ist, jedoch ein entsprechender wissenschaftlicher Verdacht für die Denkmaleigenschaft vorliegt (Bodendenkmalverdacht).**

Begründung:

Mit der Neuregelung des § 3 Abs. 1 Satz 4 sollen nach der Gesetzesbegründung die Regelungen des Denkmalschutzgesetzes bereits dann zur Anwendung kommen, wenn konkrete Anhaltspunkte für das Vorhandensein eines Bodendenkmals vorliegen. In diesen Fällen steht aber gerade nicht fest, ob tatsächlich ein Bodendenkmal vorhanden ist. Daher erfüllt die Formulierung im Gesetzentwurf „unabhängig von der Eintragung der Bodendenkmäler in die Denkmalliste“ nicht den Zweck der Gesetzesänderung, § 29 DSchG NRW bereits bei dem konkreten Verdacht eines Bodendenkmals anzuwenden. Aus gesetzessystematischen Gründen sollte der Verweis auf § 29 gestrichen werden, weil dort die Kostentragung im Rahmen von Anträgen nach § 9 geregelt wird, ein Erlaubnisverfahren nach § 9 bei Bodendenkmalverdacht jedoch gar nicht vorgesehen ist. Es ist daher vorzugswürdig, die Kostentragung bei Bodendenkmalverdacht direkt in § 29 zu regeln. Siehe auch die Ausführungen zu V.

Die vorgeschlagene Formulierung des Satzes 4 legt zudem den Rechtsbegriff „Bodendenkmalverdacht“ im DSchG NRW fest und definiert ihn.

III. Regelungen zum Schatzregal in NRW

Fragen

7. *Wie bewerten Sie die Regelungen zum Schatzregal des Gesetzentwurfes gibt es aus Ihrer Sicht Änderungsvorschläge?*
16. *Welche Vor- und Nachteile bietet das in § 984 BGB festgelegte Prinzip der „hadriani-schen Teilung“ gegenüber der in NRW geplanten „Schatzregal-Reglung“?*
17. *Inwieweit ist durch die entschädigungslose bzw. finderlohnarme Verstaatlichung von beweglichen Bodendenkmälern im Rahmen der geplanten „Schatzregal-Norm“ mit einer zunehmenden Unterschlagung wertvoller Kulturgüter zu rechnen?*
18. *Halten Sie die im Gesetzentwurf vorgesehene und unverbindliche „Kann-Regelung“ zur Vergütung von Schatzfindern durch die öffentliche Hand für hinreichend, um der Gefahr von Unterschlagungen entgegenzuwirken? Sehen Sie andere Möglichkeiten einer drohenden Unterschlagung zu begegnen?*
19. *Wie bewerten Sie die Zulässigkeit der für NRW geplanten „Schatzregal-Regelung“ hinsichtlich einer möglichen Verletzung des Eigentumsrechts?*
20. *Wie bewerten Sie die in § 17 des Gesetzentwurfs vorgesehene Ungleichbehandlung beim – ohnehin fakultativen – Finderlohn für Schatzfinder hinsichtlich der Maßgabe, dass der Finder auch gleichzeitig der Flächeneigentümer sein muss?*

Artikel 1 Nr. 2: § 17 Schatzregal

Wir schlagen folgende Präzisierung des § 17 vor.

- (1) Bewegliche Denkmäler und bewegliche Bodendenkmäler sowie **Funde**, die herrenlos sind oder die solange verborgen waren, dass das Eigentum nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes. Sie sind unverzüglich an die Untere Denkmalbehörde, **die Landschaftsverbände oder die Stadt Köln** zu melden und zu übergeben. **Die Weiterleitung regelt eine Durchführungsverordnung.**
- (2) **Das Land** kann denjenigen, die ihrer Ablieferungspflicht nachkommen, einen angemessenen **Finderlohn** in Geld gewähren, der sich am wissenschaftlichen Wert des Fundes orientiert. Ist die Entdeckung bei unerlaubten Nachforschungen gemacht worden, sollte von der Gewährung eines **Finderlohns** abgesehen werden. Über die Gewährung des **Finderlohns** und seine Höhe entscheidet im Einzelfall die Oberste Denkmalbehörde im Einvernehmen mit **den Landschaftsverbänden oder der Stadt Köln.**

Begründung:

Die Einführung eines Schatzregals wird mitgetragen. Die Regelung sollte jedoch konkreter formuliert werden.

§ 17 Abs. 1 stellt in der Fassung des Entwurfs auf „Funde von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung“ ab. Nur diese werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes und sind abzuliefern. Ob ein Fund von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung vorliegt, kann aber erst nach dessen wissenschaftlicher Untersuchung entschieden

werden. Die Bedeutung eines Fundes wird ggf. erst später offenbar Die Entscheidung über eine Ablieferung darf nicht in das Ermessen des Finders gestellt werden. Der Begriff „Belohnung“ ist kein Begriff des Fundrechts (vgl. § 971 BGB) und sollte durch „Finderlohn“ ersetzt werden, die Bezeichnung „Denkmalpflegeamt“ durch „Landschaftsverbände oder Stadt Köln“ als zuständige Fachämter. Klargestellt werden sollte auch, dass der Eigentümer (das Land) den Finderlohn ggfls. zu zahlen hat. Die kommunalen Spitzenverbände NRW folgen der Begründung zu § 17 Abs. 1 und 2 zum Gesetzentwurf.

IV. Auskunfts- und Betretungsrecht

Fragen

8. *Wie bewerten Sie die Regelungen zum Betretungsrecht des Gesetzentwurfes und gibt es aus Ihrer Sicht Änderungsvorschläge?*
9. *Wie beurteilen Sie den Wegfall des Richtervorbehalts sowie den Wegfall der dringenden Erforderlichkeit der Betretung zur Erhaltung des Denkmals in der geplanten Novellierung?*
10. *Ist die Auflösung des ursprünglich restriktiven Rahmens beim Betretungsrecht als Eingriff in das Eigentum mit dem Rechtsstaatsprinzip zu vereinbaren?*

Artikel 1 Nr. 4: § 28 Auskunfts- und Betretungsrecht

Wir schlagen folgende Formulierung des § 28 Abs. 2 vor:

- (2) Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Personen sind berechtigt, nicht eingefriedete Grundstücke und, nach vorheriger Benachrichtigung, eingefriedete Grundstücke, Gebäude und Wohnungen zu betreten, um Denkmäler festzustellen, zu besichtigen oder zu untersuchen, soweit es zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben **dringend** erforderlich ist. Die Denkmalbehörden können insbesondere verlangen, rechtzeitig vor Beginn eines Eingriffs Gelegenheit zur fachwissenschaftlichen Untersuchung von Denkmälern oder zu deren Bergung zu erhalten. Hierzu sind ihnen rechtzeitig alle einschlägigen Planungen sowie deren Änderungen bekanntzugeben. Die Arbeiten der Denkmalbehörden haben so zu erfolgen, dass keine unzumutbaren Behinderungen bei der Durchführung des Vorhabens entstehen. **Das Betreten von Wohnungen ist ohne Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten nur bei Gefahr im Verzuge oder aufgrund richterlicher Anordnung zulässig. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.**

Begründung:

Die Neuregelung stellt in Anbetracht ihrer starken Grundrechtsrelevanz einen Eingriff dar, der nicht den hohen Anforderungen des Art. 13 GG standhalten dürfte. In der Praxis treten nur vereinzelt Probleme mit dem derzeit geltenden Betretungsrecht auf. Diese beschränken sich auf Fälle des Bodendenkmalverdachts und nicht einge-

friedete Grundstücke. Es wird kein Bedarf gesehen, die bisherige Regelung so weitgehend zu ändern.

V. Kostentragung und Gebührenfreiheit (Verursacherprinzip)

5. *Wie bewerten Sie die Regelungen zum Verursacherprinzip des Gesetzentwurfes und gibt es aus Ihrer Sicht Änderungsvorschläge*
11. *Wie bewerten Sie das Gesetzgebungsvorhaben, das infolge eines Gerichtsurteils nicht mehr zulässige Verursacherprinzip erneut im Denkmalschutzgesetz NRW zu verankern?*
12. *Wie bewerten Sie die zur Wiedereinführung des Verursacherprinzips in § 29 des Gesetzentwurfs vorgesehene Formulierung hinsichtlich ihrer Rechtssicherheit?*
13. *Halten Sie die Formulierung im § 29 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzentwurfs, nach der die Kostentragung für wissenschaftliche Untersuchungen den Verursacher „im Rahmen des Zumutbaren“ trifft, für ausreichend präzise?*
 - a. *Wie interpretieren Sie in diesem Zusammenhang den Begriff „zumutbar“?*
 - b. *Halten sie hinsichtlich der „Zumutbarkeit“ eine Gleichbehandlung von Privatpersonen und Gewerbetreibenden für gerechtfertigt?*
 - c. *Welche Alternativregelung können Sie sich vorstellen?*
14. *Wie schätzen Sie die Gefahr ein, dass durch die unpräzise Formulierung des neuen §29 DSchG vermeidbare juristische Auseinandersetzungen provoziert werden (z.B. durch die „Zumutbarkeitsklausel“)?*

Art. 1 Nr. 5: § 29 Kostentragung und Gebührenfreiheit

Wir schlagen vor, § 29 wie folgt zu formulieren:

- (1) Wer einer Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 oder einer Entscheidung nach § 9 Abs. 3 bedarf, hat im Rahmen des Zumutbaren die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, die Bergung von Funden und die Dokumentation der Befunde zu ermöglichen und die dafür anfallenden Kosten **zu tragen**.
- (2) Es kann bestimmt werden, dass der Erlaubnisnehmer die voraussichtlichen Kosten **im Sinne von Abs. 1** im Voraus zu zahlen hat. Zahlt der Erlaubnisnehmer diese voraussichtlichen Kosten nicht fristgerecht, so können sie im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben werden. **Die Erteilung einer Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 oder einer Entscheidung nach § 9 Abs. 3 kann von der Zahlung der Kosten im Sinne von Abs. 1 abhängig gemacht werden.**
- (3) **Die Absätze 1 und 2 gelten im Falle eines Bodendenkmalverdachts entsprechend, wenn der Grundstückseigentümer oder der Nutzungsberechtigte eine nach einer anderen Rechtsvorschrift genehmigungspflichtige Maßnahme beantragt.**

- (4) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Gebühren nicht erhoben; dies gilt nicht für Entscheidungen nach den §§ 13, 14 und 40.

Begründung:

Im Gesetzentwurf wird die Anwendung des Verursacherprinzips bei geplanten Nutzungen von Bodendenkmalverdachtsflächen durch den Eigentümer über die Konstruktion einer analogen Anwendung in § 3 Abs. 1 Satz 4 geregelt. Das Problem für eine analoge Anwendung von § 29 besteht darin, dass dieser explizit an § 9 Abs. 1 bzw. Abs. 3 (Erlaubnisverfahren) anknüpft. Im Falle des Vorliegens eines Bodendenkmalverdachts kommt aber ein Erlaubnisverfahren nach § 9 gar nicht in Betracht. Die Frage der Kostentragung stellt sich in diesem Fall vielmehr im Rahmen eines nach einer anderen Rechtsvorschrift durchzuführenden Genehmigungsverfahrens. Deshalb wird hier vorgeschlagen, die Kostentragung für die Erforschung, Dokumentation und Bergung bei Verdacht eines Bodendenkmals in einem eigenständigen Absatz (§ 29 Abs. 3) zu regeln. Diese Konstruktion stellt auch sicher, dass in Fällen, in denen die Landschaftsverbände Grundstücke auf eigene Initiative wissenschaftlich untersuchen wollen, diese gemäß dem Verursacherprinzip die Kosten selbst zu tragen haben.

Der ergänzende Vorschlag zu § 29 Abs. 2, nach der die Erteilung einer Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 oder einer Entscheidung nach § 9 Abs. 3 von der Zahlung der Kosten im Sinne von § 29 Abs. 1 abhängig gemacht werden kann, stellt im Prinzip eine Verfahrensvereinfachung dar, weil der Verursacher im Rahmen eines Verwaltungszwangsverfahrens ohnehin gezwungen werden kann, entstehende Kosten zu zahlen.

VI. Denkmalförderung des Landes

26. *Wie wird sich die geplante Kürzung der Landesregierung bei der Denkmalförderung auswirken?*
27. *Welche Auswirkungen werden sich für den Denkmalschutz durch eine Umstellung der Förderung auf Darlehensbasis ergeben, insbesondere mit Blick auf den ländlichen Raum?*

Die Denkmalförderung des Landes hat für die Sicherung des baulichen und archäologischen Erbes in Nordrhein-Westfalen eine große Bedeutung entfaltet. Zahlreiche bedeutsame Denkmäler konnten nur so für die Nachwelt erhalten bleiben. Die seitens des MBWSV NRW angekündigte weitere Absenkung der Denkmalfördermittel, ggf. bis auf Null im Jahr 2015, würde zu erheblichem Denkmalverlust in NRW führen und wird deshalb strikt abgelehnt. Die Kommunen in NRW sind nicht in der Lage, die in diesem Fall fehlenden Fördermittel aus eigenen Mitteln zu ersetzen. Die in der Diskussion stehende Denkmalförderung auf Darlehensbasis stellt für die Finanzierung von Grabungen von Privaten (Bodendenkmalpflege) keine substantielle Hilfe dar, weil sie nicht als Sachinvestition zu bezeichnen ist. Auch im Bereich der Baudenkmalpflege stellt sie keinen Ersatz der regulären Denkmalförderung des Landes, sondern eine Ergänzung des ausbalancierten Systems bedarfsgerechter Finanzierungshilfen dar. So konnten beispielsweise allein in einem einzelnen Kreis in NRW im Zeitraum von 2003 bis 2012 baudenkmalpflegerische Fördermittel in Höhe von insgesamt 1.510.000 Euro für den Erhalt von Denkmälern verwendet werden.

Diese Stellungnahme steht für den Städtetag NRW unter dem Vorbehalt einer Billigung durch seinen Vorstand am 5.6.2013.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Klaus Hebborn

Beigeordneter

des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn

Erster Beigeordneter

des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Hans-Gerd von Lennep

Geschäftsführer

des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen